



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

Hinweise zu einem Gebührenanspruch:

Als Beteiligter/Partei haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie allenfalls auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Stehen Sie im öffentlichen Dienst und werden Sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen, haben Sie anstatt des Anspruches auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten Anspruch auf eine Gebühr wie sie Ihnen nach den für Sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustande. Diesfalls haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

Reisekosten

Ersetzt werden nur die notwendigen Reisekosten, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnutzung aller Tarifiermäßigungen. Bei Benutzung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der niedrigsten Klasse, bei tatsächlicher Inanspruchnahme auch der Preis einer Platzkarte, vergütet.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Benutzung eines Flugzeuges gebührt nur, wenn die Gebühr nicht höher ist als bei Benutzung eines anderen Massenbeförderungsmittels oder wenn wegen der Länge des Reisewegs eine andere Beförderungsart unzumutbar ist. Außerdem besteht der Anspruch, wenn die Rechtssache die sofortige Vernehmung des/der Beteiligten/Partei erfordert, dieser/diese aber bei Benutzung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen konnte. Diesfalls ist das Vorliegen der Umstände vom vorsitzenden Richter des Bundesverwaltungsgerichtes, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu bestätigen.

Die entstandenen Kosten für die Benützung eines Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist (etwa PKW, Taxi, ...), können nur ersetzt werden,

1. wenn ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht oder nach der Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann und die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß nicht zumutbar ist,
2. wenn die Gebühr bei Benützung des anderen Beförderungsmittels nicht höher ist als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels,
3. wenn die Rechtssache Ihre sofortige Vernehmung erfordert, Sie aber bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnten, oder

4. wenn Ihnen wegen eines körperlichen Gebrechens die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zugemutet werden kann.

In letzterem Fall ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder die Kopie eines Behindertenausweises mit entsprechendem Eintrag vorzulegen.

ACHTUNG: Grundsätzlich werden Reisekosten nur für die Anreise von dem Ort ersetzt, der in der Ladung als Ihre Anschrift angeführt ist. Sollten Ihnen Mehrkosten durch die Anreise aus einem anderen, weiter entfernten Ort entstehen, so können diese nur ersetzt werden, wenn Sie dies vorher unverzüglich nach Erhalt der Ladung dem Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt haben.

**Aufenthalt-
kosten**

Weiters haben Sie Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für Verpflegung und - falls erforderlich - für Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Frühstück: € 4,00, Mittagessen: € 8,50, Abendessen: € 8,50; Nächtigung: € 12,40, gegen Vorlage der Rechnung können Kosten für die Nächtigung bis zu einem Betrag von € 37,20 ersetzt werden).

**Entschädigung
für
Zeitversäumnis**

Für den Zeitraum, den Sie wegen Ihrer Vernehmung außerhalb Ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme Ihrer Arbeit verbringen müssen, gebühren Ihnen, soweit Sie durch die Befolgung der Ladung einen Vermögensnachteil erleiden, pauschal € 14,20 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde oder stattdessen (bei entsprechendem Nachweis)

- a.) als unselbständig Erwerbstätige/r der tatsächlich entgangene Verdienst;
- b.) als selbständig Erwerbstätige/r das tatsächlich entgangene Einkommen;
- c.) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a.) oder b.) die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter;
- d.) die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfskraft.

Als Bescheinigungsmittel kommen beispielsweise in Betracht:

- bei unselbständig Erwerbstätigen eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Verdienstentgang dem Grunde nach, und wenn Sie mehr als 14,20 € pro Stunde geltend machen wollen, auch über dessen Höhe; (auf das Verdienstentgangsbestätigungsformular wird verwiesen: www.bvwg.gv.at -> Service -> Formulare)
- bei selbständig Erwerbstätigen ein Nachweis über den

Einkommensverlust, der auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden konnte;

- eine Bestätigung über die Entlohnung sowie ein Nachweis der Notwendigkeit einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters oder einer Haushaltshilfskraft.

Geltendmachung und Bescheinigung Sie können Ihren Gebührenanspruch innerhalb von 14 Tagen nach der durchgeführten Verhandlung/nach der Teilnahme an einer Beweisaufnahme beim Bundesverwaltungsgericht geltend machen. Empfohlen wird jedoch, Ihren Gebührenanspruch unmittelbar nach Beendigung Ihrer Vernehmung/Teilnahme an einer Beweisaufnahme geltend zu machen. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihre Ladung vorlegen und alle Umstände bescheinigen, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihren Gebührenanspruch nicht längstens innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Vernehmung/nach Ihrer Teilnahme an einer Beweisaufnahme schriftlich oder mündlich beim Bundesverwaltungsgericht geltend machen, verlieren Sie den Anspruch. Kann eine zur Bescheinigung Ihres Anspruchs erforderliche Bestätigung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen vorgelegt werden, so machen Sie Ihren Gebührenanspruch dennoch innerhalb dieser Frist geltend und ersuchen Sie beim Bundesverwaltungsgericht, das Bescheinigungsmittel nach Ablauf der Frist vorlegen zu können.

Anspruch auf die Rückerstattung der Reise- und Verpflegungskosten haben nur jene Beteiligten und Zeugen, die zur Verhandlung geladen wurden, die ohne Ladung während der Verhandlung einvernommen wurden oder deren Vernehmung ohne ihr Verschulden unterblieben ist. Vertrauens- und Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Kosten.

Beteiligte/ Parteien aus dem Ausland Beweisen Sie als Beteiligter/Partei, der/die aus dem Ausland geladen wird, dass Ihnen höhere Aufenthaltskosten als die weiter oben genannten Beträge erwachsen sind, und bescheinigen Sie, dass diese Mehrauslagen Ihren Lebensverhältnissen entsprechen, so haben Sie Anspruch auf Ersatz dieser höheren Beträge gemäß § 16 GebAG. Ferner haben Sie diesfalls Anspruch auf Ersatz der unbedingt notwendigen weiteren Auslagen, die Ihnen infolge der Reise nach Österreich, Ihres Aufenthaltes im Inland und der Rückreise bewiesenermaßen unvermeidlich erwachsen. Ihren Gebührenanspruch können Sie abweichend von der oben genannten Frist innerhalb von vier Wochen nach der durchgeführten Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht geltend machen.

Geschäftszahl (GZ):

W270 2211483-1/50Z

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Sachbearbeiter/-in: Rev Christoph Kandler

Telefon: +43 1 601 49 15 55 44

I .

**A N B E R A U M U N G E I N E R M Ü N D L I C H E N
V E R H A N D L U N G V O R D E M
B U N D E S V E R W A L T U N G S G E R I C H T**

1. Mit Bescheid vom 16.10.2018, Zl. RU4-U-599/077-0218, erteilte die Niederösterreichische Landesregierung der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH („EVAG“) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens „**Deponie Enzersdorf an der Fischa**“ gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 („UVP-G 2000“). Gegen diese Entscheidung wurden mehrere Beschwerden erhoben und dem Bundesverwaltungsgericht zur Behandlung vorgelegt.

2. Hiermit wird in diesem Beschwerdeverfahren eine mündliche Verhandlung an nachstehendem Ort und zu nachstehender Zeit anberaumt, zu welcher Sie **als Partei** geladen werden:

Ort

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196

Datum

11. bis

13.02.2020

Zeit

jeweils von 09:00 bis ungefähr 19:00 Uhr

Saal

Multifunktionsaal

07.44

3. Als Verfahrenspartei steht es Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrer **Vertreterin** oder Ihrem **Vertreter** zu erscheinen. Jeder Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig sein und seine Bevollmächtigung nachweisen können.

4. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) **nicht zur Verhandlung kommen können**, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann, wenn Sie die Verhandlung unentschuldigt versäumen oder Ihre Vertreterin bzw. Ihr Vertreter sie versäumt.

5. Folgenden – indikativen – **Ablaufplan** für den Ablauf der Verhandlung bzw. für die in dieser aufzunehmenden Beweise nimmt das Bundesverwaltungsgericht in Aussicht:

Thema / Teilbereich	Sachverständige/-r (amtlich – ASV oder nichtamtlich – na SV)
Einleitung	
Fachgebiet „Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftliche Planung“	ASV DI Punesch
Fachgebiet „Deponietechnik“	ASV DI Golja
Fachgebiet „Abfallchemie“	na SV Dr. Mayr
Fachgebiet: „Anlagentechnik (Anlagensicherheit)“	ASV DI Weigl oder ASV Dr. Kneidinger
Fachgebiet: „Verkehr“	na SV DI Schönhuber
Fachgebiet „Lärmschutz“	na SV DI Pfisterer
Fachgebiet „Luftreinhaltung“	na SV Mag. Mayer

Fachgebiet „Humanmedizin (Umweltmedizin, Umwelthygiene)“	ASV Dr. Jungwirth
Schlussausführungen bzw. -anmerkungen / Vorhalt der und Anmerkungen zur aufgenommenen Niederschrift	

5. **Mitzubringen** zur Verhandlung sind diese Ladung sowie eine zum Nachweis Ihrer Identität geeignete Urkunde (Reisepass, Geburtsurkunde, bei Vertretern einer Verwaltungsbehörde: Dienstausweis, Legitimationsurkunde etc.).

Alle Parteien werden im Hinblick auf die erforderliche Identitätsprüfung und die zur erwartende größere Anzahl an Verfahrensparteien gebeten, sich spätestens bis 08.45 Uhr am Tisch vor dem Multifunktionsaal anzumelden!

6. Sind Sie der **deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert**, so ist dies dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich bekannt zu geben, um die Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers veranlassen zu können.
7. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie die Ihnen – allenfalls – zustehenden **Gebühren** (Reisekosten etc.) binnen 14 Tagen nach der durchgeführten Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht geltend machen können. Beachten Sie dazu bitte beiliegende „Hinweise zu einem Gebührenanspruch“.
8. Die mündliche Verhandlung bietet Ihnen insbesondere die **Gelegenheit**, vor dem Bundesverwaltungsgericht alle zum Genehmigungsvorhaben gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.
9. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 **neue Tatsachen und neue Beweise** (einschließlich vorzulegender Behelfe und Beweismittel) – sofern dem nicht § 40 Abs. 1 UVP-G entgegensteht – allerdings nur mehr spätestens bis in der mündlichen Verhandlung vorbringen können.

10. Als **Hilfsmittel** steht Ihnen ein Beamer mit Leinwand in der Verhandlung zur Verfügung. Auch werden Stromanschlüsse für mobile Geräte in begrenzter Anzahl bereitgestellt.

I I .

Ü B E R M I T T L U N G V O N E R G Ä N Z E N D E N E R M I T T L U N G S E R G E B N I S S E N

1. Vor dem Hintergrund der gegen die Genehmigung des Vorhabens „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ erhobenen Beschwerden, der Beschwerdebeantwortung durch die EVAG als Projektwerberin sowie die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darüber hinaus von einzelnen Parteien erstatteten Beschwerdeergänzungen (Stellungnahmen, Äußerungen) hat das Bundesverwaltungsgericht **ergänzende Ermittlungstätigkeiten**, insbesondere durch Einholung weiterer bzw. ergänzender Befunde und Gutachten von beigezogenen amtlichen und herangezogenen nichtamtlichen Sachverständigen der Fachgebiete „Abfallwirtschaft – abfallwirtschaftliche Planung“, „Deponietechnik“, „Abfallchemie“, „Anlagentechnik (Anlagensicherheit)“, „Verkehr“, „Lärm“, „Luft(-reinhaltung)“ sowie „Humanmedizin (Umweltmedizin, Umwelthygiene)“, durchgeführt.

Beiliegend erhalten Sie dazu folgende Unterlagen mit Ergebnissen der zuvor geführten Ermittlungstätigkeiten:

- Beschwerdebeantwortung der EVA als Projektwerberin (OZ 6);
- Stellungnahmen des na SV für Lärmschutztechnik (OZ 20 und OZ 49);
- Stellungnahmen des ASV für Deponietechnik (OZ 31 und OZ 46);
- Stellungnahme des na SV für Abfallchemie (OZ 33);
- Gutachten Fachgebiet „Verkehr“ (OZ 43);
- Gutachterliche Stellungnahme des na SV für Luftreinhaltetechnik (OZ 45);
- Äußerung des ASV für Humanmedizin (Umweltmedizin) (OZ 48).

2. Hingewiesen wird darauf, dass die ASV und na SV teilweise auch die Abänderung bzw. Ergänzungen von bereits im angefochtenen Bescheid enthaltenen **Nebenbestimmungen** vorgeschlagen haben.

3. Es steht Ihnen frei, sich zu den beiliegenden Unterlagen bis **31.01.2020** schriftlich unter Bezugnahme auf die oben angeführte GZ zu **äußern**. Eine weitere Möglichkeit zur Äußerung, samt der Möglichkeit, Fragen an die mit den erwähnten ergänzenden Ermittlungstätigkeiten befassten Sachverständigen zu stellen, besteht in der mündlichen Verhandlung (s. oben I.8.). Das Bundesverwaltungsgericht wird seine Entscheidung auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen, soweit nicht eine von einer Partei erstattete Äußerung anderes erfordert.

I I I .

A U F F O R D E R U N G Z U R A K T E N E I N S I C H T

Im Übrigen werden die Parteien **aufgefordert**, bis zur mündlichen Verhandlung von ihrem Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten beim Bundesverwaltungsgericht Gebrauch zu machen.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W270, am 23.12.2019

Dr. Günther GRASSL
(Richter)